

LESEFASSUNG der Ersten Änderung

Anlage 1

Zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Rahmenregelungen für die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen nach ÄAppO im Studiengang Medizin

Gegenstand der nachfolgenden Regelungen sind die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen (Leistungskontrollen bzw. Leistungsnachweise) entsprechend den Vorschriften der ÄAppO und der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

1. Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an Prüfungen

- a. Prüfungen zur Leistungskontrolle bzw. zum Erwerb eines Leistungsnachweises oder Teilleistungsnachweises können nur Studierende ablegen, die in den Gruppenlisten des jeweiligen Studienjahres geführt werden oder das Einverständnis des Fachvertreters und des Studiendekans eingeholt haben. Bei Anträgen auf Zulassung zum Erwerb von (Teil-) Leistungsnachweisen in höheren Semestern sind für die Entscheidung des Studiendekans die Begründung des studentischen Antrags, die Verfügbarkeit eines Seminar- bzw. Praktikumsplatzes und die bisher erbrachten Studienleistungen des Antragstellers ausschlaggebend.
- b. Es können nur die Studierenden an einer Prüfung teilnehmen, die die Teilnahme an mindestens 85 Prozent der auf die Prüfung vorbereitenden Pflichtveranstaltungen nachweisen können, sofern sie nicht mehr als drei Jahre zurückliegen. Studierende aus anderen Studienjahren können an diesen Veranstaltungen nur mit dem Einverständnis des Fachvertreters und des Studiendekans teilnehmen.
- c. Bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ist die Abmeldung von einer oder mehreren Lehrveranstaltungen und den dazugehörigen Prüfungen möglich. Die Studierenden richten dazu einen begründeten Antrag (einschließlich der den Antrag stützenden Nachweise) an den Studiendekan, der über die Bewilligung entscheidet. Im Krankheitsfall oder bei anderen triftigen Gründen, die eine Teilnahme an 85 Prozent der Pflichtveranstaltungen verhindern, ist eine Abmeldung nach Vorlage entsprechender Nachweise auch später möglich.
- d. Alle Studierenden, die sich in dem Fachsemester befinden, für das die Prüfung angeboten wird, gelten als angemeldet. Wer ohne triftigen Grund an dieser Prüfung oder an den auf sie vorbereitenden Pflichtveranstaltungen nicht teilnimmt oder von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt, erhält die Note 5 oder wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- e. Der für den Rücktritt von der Prüfung oder deren Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Studierende, die wegen Krankheit zu einer Prüfung nicht antreten, müssen dies vor Prüfungsbeginn dem Fachvertreter mitteilen und haben spätestens drei Tage nach der Prüfung ein ärztliches Attest im Studiendekanat vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ist der Prüfling aufgrund von Krankheit oder anderen triftigen Gründen entschuldigt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin (einschließlich Wiederholungsprüfungen) in der jeweiligen Veranstaltung nachzuholen.
- f. Der erfolgreiche Abschluss des Klinischen Untersuchungskurses ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des 7. bis 10. Semesters und an den für die in diesen Semestern vorgesehenen Prüfungen.
- g. Studierende, die an anderen Hochschulen Medizin studiert haben, müssen nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung vor der Immatrikulation nachweisen, dass sie keine Leistungsnachweise für scheinpflichtige Lehrveranstaltungen endgültig nicht bestanden haben.

LESEFASSUNG der Ersten Änderung

- h. Studierende, die die Prüfungsvoraussetzungen erfüllen, können auch dann an der Nach- bzw. Wiederholungsprüfung teilnehmen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits wegen Hochschulwechsel exmatrikuliert oder aus Gründen, die der Wahrnehmung nicht entgegenstehen, beurlaubt sind.
- i. Bei Einspruch gegen eine Teilnahmeentscheidung befindet abschließend die Kommission für Lehre und Studium.

2. Ablauf der Prüfungen

- a. Zu Beginn der Lehrveranstaltung muss feststehen, wie die Prüfung ablaufen wird (schriftlich, mündlich oder praktisch laut Scheinvergabeplan bzw. den jeweiligen Scheinvergabeordnungen). Vor Prüfungsbeginn muss der Prüfer den Studierenden mitteilen, wie die Wiederholungsprüfung ablaufen wird. Dabei ist es zulässig, dass er dies von der Anzahl der durchgefallenen Studierenden abhängig macht. In der Regel soll die Form der Wiederholungsprüfung der Erstprüfung entsprechen.
- b. Der Prüfer muss die Studierenden vor Prüfungsbeginn fragen, ob sie sich gesund und prüfungsfähig fühlen. Er muss sie darauf aufmerksam machen, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, sich nach Ablauf der Prüfung prüfungsunfähig zu melden.
- c. Der Prüfer kann das Benutzen von unerlaubten Hilfsmitteln, Täuschung und Störung der Prüfung als eine nicht ausreichende Prüfungsleistung werten.
- d. Mündliche und praktische Prüfungen im zweiten Studienabschnitt werden mindestens von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt.
- e. Bei mündlichen und praktischen Prüfungen muss ein Prüfungsprotokoll geführt werden, in dem Termin, Ort, Namen der Prüfenden, Namen der Prüflinge, Ablauf der Prüfung und Bewertung festgehalten werden. Es wird empfohlen, das Formular aus Anlage 1 zu verwenden.
- f. Abweichend von 2e wird bei mündlichen Teilprüfungen ohne Benotung eine Protokollnotiz nur für Prüflinge verfasst, welche die Prüfung nicht bestanden haben.
- g. Die Bestellung der Prüfer und Beisitzer in den einzelnen Fächern obliegt den jeweiligen Fachvertretern. Die Prüfungskommission soll in der Lage sein, das Spektrum des Faches zu prüfen.
- h. Für Multiple Choice Prüfungen (MC-Prüfungen) sind mindestens 40 MC-Fragen pro Fach bzw. Querschnittsbereich empfohlen.
- i. Bei schriftlichen Prüfungen ist den Prüflingen im Vorfeld das Bewertungssystem bekannt zu geben.

3. Bewertung von Prüfungen

- a. Es werden nur ganze Noten vergeben.
- b. Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze).
- c. MC-Prüfungen sind auch bestanden, wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Teilnehmer an dieser schriftlichen Prüfung (arithmetisches Mittel) um nicht mehr als 15% unterschreitet (Gleitklausel). In diesem Fall muss der Prüfling mindestens 50% der möglichen Punkte erreichen (Anker).

LESEFASSUNG der Ersten Änderung

- d. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Prüfungsleistung nach Buchst. c werden nur die tatsächlichen an der Prüfung teilnehmenden Studierenden zu Grunde gelegt. Bei Anwendung der Gleitklausel wird ein ermittelter Dezimalwert auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- e. Bei einer Benotung von Leistungen in schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu verfahren: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach StO § 7 (5) erforderliche Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“ (1) wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“ (2) wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“ (3) wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“ (4) wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus zu erzielenden Punkte erreicht hat.

- f. Ist eine Benotung von Leistungsnachweisen in der ÄApO nicht vorgesehen, so finden die in 3a und 3e aufgeführten Prüfungsbewertungen keine Anwendung. In diesen Fällen gilt bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die Prüfung als nicht bestanden.
- g. Stellt sich während oder nach einer schriftlichen Prüfung heraus, dass eine Aufgabe nicht eindeutig zu lösen war – sei es aus fachlichen Gründen oder wegen unglücklicher Fragestellung –, wird diese Aufgabe aus der Prüfung eliminiert. Die Bestehensgrenzen werden einheitlich anhand der Zahl der fehlerfreien Aufgaben ermittelt. Bei Korrektantworten der eliminierten Fragen werden die richtigen Antworten als Sonderpunkte gutgeschrieben.
- h. Bei Anpassungen von Punktzahlen nach der Klausur nach 3g ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Insbesondere sind darin Veränderungen der Aufgabenbewertungen oder -gewichtungen, der als korrekt gewerteten Lösungen und nicht gewertete Aufgaben unter Angabe der für die Änderungen Verantwortlichen zu dokumentieren.
- i. Bei begründeten Einsprüchen gegen schriftliche Prüfungsaufgaben oder ihrer Bewertung sind die notwendigen Korrekturen bei allen Prüflingen durchzuführen, bekannt zu geben und zu dokumentieren. Bei Korrekturen der Antwortmöglichkeiten nach Bekanntgabe des Ergebnisses dürfen Prüfungsbewertungen von Studierenden nicht nachträglich verschlechtert werden.
- j. Führt ein Einspruch zu keiner Änderung nach 3i, kann die Kommission für Lehre und Studium um eine Empfehlung gebeten werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend der Studiendekan.
- k. Die Frist zum Einspruch gegen Prüfungsergebnisse umfasst einen Monat nach deren Bekanntgabe.
- l. Wenn eine Note aus mehreren Teilnoten errechnet wird, gilt: Ist die erste Dezimalstelle eine 5 und die zweite eine Null, wird zur besseren Note abgerundet. Ist die zweite Dezimalstelle hinter der 5 gleich Null, wird zur schlechteren Note aufgerundet.
- m. Grundlage der Berechnung von Noten aus mehreren Teilleistungen sind immer die Noten für die Teilleistungen, nicht die Punktzahlen aus den einzelnen Prüfungen.
- n. Jede Teilprüfung muss einzeln bestanden werden.
- o. Teilleistungen im Zweiten Studienabschnitt gehen entsprechend des Scheinvergabeplans in die Noten der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO ein.

LESEFASSUNG der Ersten Änderung

4. Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

- a. Studierende können ihre Prüfungsunterlagen unter Aufsicht einsehen und haben einen Anspruch darauf, die richtigen Antworten zu erfahren.
- b. Bei nicht bestandener Prüfung muss die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen vor dem Wiederholungstermin ermöglicht werden. Der Termin der Einsichtnahme wird vom Prüfer festgelegt, soll aber innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung der Klausurergebnisse liegen.
- c. Die Prüfungsaufgaben werden nicht veröffentlicht. Die Prüfungsergebnisse werden durch das Studiendekanat bekannt gegeben.

5. Wiederholungsprüfungen

- a. An einer Wiederholungsprüfung kann nur teilnehmen, wer die erste Prüfung nicht bestanden hat. Wer zur ersten Prüfung wegen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen entschuldigt war, kann den Wiederholungstermin als Nachprüfung nutzen (s. 1d).
- b. Bei Leistungsnachweisen, die sich aus mehreren Teilleistungsnachweisen zusammensetzen, gilt: Es sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.
- c. Bestandene Prüfungen dürfen nicht noch einmal abgelegt werden.
- d. Wiederholungen zu Prüfungen am Ende eines Semesters finden im auf die Prüfung folgenden Semester statt, in der Regel am Anfang. Wiederholungen zu Prüfungen in den ersten acht Wochen eines Semesters können im selben Semester stattfinden. Wiederholungstermine in den Semesterferien sind nur im Einverständnis von Prüfer und allen beteiligten Prüflingen zulässig.
- e. Sofern von der Wiederholungsprüfung die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abhängt, soll diese abweichend von 5d in der Regel innerhalb der Nachreichfrist stattfinden.
- f. Wiederholungen zu Prüfungen im zehnten Semester finden abweichend von 5d zu Terminen statt, die den Prüflingen das Nachreichen der Leistungsnachweise für die Anmeldung zum Zweiten Teil der Ärztlichen Prüfung erlauben. Dasselbe gilt für „Springerstudenten“ im neunten Semester, wenn diese das wünschen. Es kann daher bei Prüfungen im neunten Semester zu zwei verschiedenen Wiederholungsterminen kommen (einen für Springer, einen für Regelstudierende).
- g. Die Note der Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der nicht ausreichenden Leistung aus der ersten Prüfung. Diese Noten werden nicht miteinander verrechnet.
- h. Studierende, die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, müssen, sofern in der jeweiligen Scheinvergabeordnung nicht anders geregelt, die auf diese Prüfung vorbereitenden Lehrveranstaltungen noch einmal besuchen und haben dann wieder zwei Prüfungschancen. Die Lehrveranstaltungen dürfen nur einmal wiederholt werden.
- i. Im Falle der Wiederholung einer Lehrveranstaltung hat der Studierende an der dazu angebotenen Prüfung, gegebenenfalls der Wiederholungsprüfung teilzunehmen.

6. Erfassung und Vergabe der Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise

- a. Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise können nur erworben werden, wenn die dafür ausgewiesenen Pflichtveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg absolviert und alle Pflichtleistungen erbracht wurden.

LESEFASSUNG der Ersten Änderung

- b. Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise im Zweiten Studienabschnitt werden in der Regel nicht ausgegeben, sondern im Studiendekanat erfasst. Zu diesem Zweck müssen die Prüfungsergebnisse innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung dem Studiendekanat übermittelt und veröffentlicht werden. Das Studiendekanat bescheinigt den Studierenden die Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO auf einem gesonderten Formular. Auf dem Formular werden das Semester, in dem der Studierende den Nachweis erworben hat, und die erworbene Note festgehalten.
- c. Bei Hochschul- oder Fachrichtungswechsel haben Studierende einen Anspruch auf Ausgabe von Leistungsnachweisen und Teilleistungsnachweisen in Papierform (Leistungsübersicht). Die Formulare erstellt das Studiendekanat. Die Nachweise müssen vollständig ausgefüllt, farbig unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen sein.

7. Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Universitäten

- a. Für die Anerkennung von Teilleistungsnachweisen, die an anderen Universitäten erworben wurden, und für deren Anrechnung auf Leistungsnachweise nach ÄAppO ist der jeweilige Fachvertreter zuständig.
- b. Leistungsnachweise aus anderen Universitäten können auf fächerübergreifende Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 3 ÄAppO angerechnet werden. Dabei gehen die Noten dieser Leistungsnachweise in die Gesamtnote ein. Auf der Notenübersicht ist kenntlich zu machen, wann und wo welche Note erworben wurde.

8. Archivieren der Prüfungsunterlagen

- a. Sämtliche Prüfungsunterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.
- b. Für Archivierung und Zugang zu den Unterlagen ist die prüfende Einrichtung zuständig.

9. Weiterbildung

- a. Jeder Prüfungsverantwortliche für eine Lehreinheit (Fach, Querschnittsbereich, Blockpraktikum etc.) sollte alle drei Jahre eine Weiterbildung zum Thema Prüfung nachweisen.

10. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- a. Die Prüfungsregelungen gelten für die Leistungskontrollen und Leistungsnachweise im ersten und zweiten Studienabschnitt.
- b. Die Prüfungsregelungen sind durch Beschluss des Fakultätsrates vom 8. März 2011 in Kraft gesetzt.